

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für Musik Karlsruhe
für den Bachelor-Studiengang Künstlerisches Lehramt an Gymnasien (Schulmusik)
vom 09.07.2015**

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 29 und 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99), hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe am 08.07.2015 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Künstlerisches Lehramt an Gymnasien (Schulmusik) gemäß der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg beschlossen. Der Rektor der Hochschule für Musik Karlsruhe hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 09.07.2015 zugestimmt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulprüfungen, Modulprüfungen
- § 3 Zuständigkeit

Teil A: Studienordnung

- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Studienfächer
- § 6 Studienplan
- § 7 Unterrichtsformen
- § 8 Module
- § 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung in Hochschulprüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

- § 11 Prüfungsausschuss für Hochschulprüfungen
- § 12 Prüfungskommissionen
- § 13 Prüfungsfristen
- § 14 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistung in Hochschulprüfungen
- § 16 Bestehen und Nicht-Bestehen, Wiederholungen von Prüfungsleistungen

II. Hochschulprüfungen

- § 17 Zwischenprüfung
- § 18 Bachelorprüfung
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Öffentlichkeit der Prüfungen

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Nachteilsausgleich für Behinderte
- § 23 Ermittlung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 24 Hochschulgrad und Bachelorurkunde
- § 25 Diploma Supplement
- § 26 Ungültigkeit von Hochschulprüfungen
- § 27 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten von Hochschulprüfungen
- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie stellt fest, ob der Prüfling die für den angestrebten Beruf erforderlichen künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten der studierten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach künstlerischen, wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

§ 2 Hochschulprüfungen, Modulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen sind die Zwischenprüfung sowie die Prüfungen der Bachelorprüfung.

(2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt, ob und in welchem Maß der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 3 Zuständigkeit

Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Studienkommission vorsieht, ist die Studienkommission Schulmusik zuständig.

Teil A: Studienordnung

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium umfasst folgende Elemente:

1. Das Künstlerische Hauptfach Musik (138 ECTS-Punkte, davon 13 ECTS Fachdidaktik)
2. Die Bachelorarbeit (6 ECTS-Punkte)
3. Ein wissenschaftliches Hauptfach oder ein Verbreitungsfach. Das wissenschaftliche Fach wird in der Regel am Karlsruher Institut für Technologie, ggf. an der Universität Heidelberg oder einer anderen Universität studiert.
4. Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium; es umfasst 12 ECTS-Punkte einschließlich des dreiwöchigen Orientierungspraktikums, das in den ersten drei Studiensemestern absolviert wird.

§ 5 Studienfächer

(1) Das Schwerpunktfach ist ein Pflichtfach. Es steht im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung und wird im Einzelunterricht vermittelt. Als Schwerpunktfach kann gewählt werden:

- Klavier, Orgel
- Gesang
- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- Gitarre, Harfe
- Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Horn, Tuba
- Schlagzeug

(2) Weitere Pflichtfächer sind zentrale Bestandteile des Studiums; sie gewährleisten eine umfassende künstlerisch-pädagogische Kompetenz, wie sie üblicherweise mit einem

Hochschulstudium verbunden wird. Pflichtfächer werden im Einzelunterricht, in Kleingruppen und Seminaren oder in Vorlesungen unterrichtet. Als Pflichtfächer sind zu studieren:

- Gesang (außer bei Schwerpunktfach Gesang)
- Sprecherziehung
- Klavier (außer bei Schwerpunktfach Klavier)
- Musiktheorie (Allgemeine Musiklehre, Satzlehre, Jazzharmonielehre, Formenkunde und Analyse, Solfège und Gehörbildung)
- Ensembleleitung (vokal und instrumental)
- Ensemble
- Musikwissenschaft (Wissenschaftliche Arbeitstechniken, Vorlesungen, Seminar)
- Musikpädagogik (Grundkurs Schulmusik, Seminar)
- Module der Fachdidaktik: Schulpraktisches Klavierspiel, Populäre Musik, Stimmkunde, Schulpraktische Übung

(3) Wahlmodule sind obligatorische Bestandteile des Studienplans.

(4) Alle Unterrichtsangebote der Hochschule, ausgenommen zusätzlicher Einzelunterricht, sind im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten – nach Zustimmung der entsprechenden Lehrkräfte – belegbar.

§ 6 Studienplan

(1) Studieninhalte und Studienverlauf sind in den Studienplänen niedergelegt (Anlage I – Studienpläne).

(2) Die Studienpläne enthalten Angaben über den Umfang der zu belegenden Lehrveranstaltungen und die zu vergebenden Leistungspunkte; sie sind für Hochschule und Studierende verbindlich.

(3) Tätigkeiten als Tutor für den Lehrbetrieb können mit bis zu 4 ECTS-Punkten im Bereich der Wahlmodule angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Leiter der Studienkommission Schulmusik.

§ 7 Unterrichtsformen

Folgende Unterrichtsformen werden angeboten:

- Einzelunterricht: Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen. In den Pflichtfächern Schwerpunktfach, Klavier, Gesang, Sprecherziehung und Schulpraktisches Klavierspiel findet der künstlerische Unterricht als Einzelunterricht statt; im Pflichtfach Ensembleleitung findet der künstlerische Unterricht als Einzelunterricht und als Gruppenunterricht statt; in weiteren Pflicht- und Wahlfächern wird er in der Regel als Gruppenunterricht angeboten.
- Vorlesung: Vorlesungen werden in der Regel als Vortrag abgehalten. Die Lehrveranstaltung umfasst in der Regel eine Doppelstunde.
- Seminar: Seminare werden in den Fächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik besucht. Sie dienen der Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Gruppenunterricht: Im Gruppenunterricht (etwa in Gehörbildung, Analyse, Ensembleleitung u.ä.) werden nicht nur Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, sondern insbesondere Fertigkeiten eingeübt und exemplarisch praktisch vertieft.
- Kolloquium: Kolloquien dienen dem wissenschaftlichen und methodischen Gedankenaustausch, der Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen eines Fachs sowie der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand.

§ 8 Module

(1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Modulteilern mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, kann sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen.

(2) Im Modulplan finden sich detaillierte Angaben zu den Modulen: Modulname, ggf. Modulteil, Dauer des Moduls bzw. des Modulteil, Arbeitsaufwand, Leistungspunkte, Unterrichtszeit und Unterrichtsform, Voraussetzungen für die Teilnahme, Modulbeschreibung, Abschluss des Moduls bzw. des Modulteil (Anlage II – Modulpläne).

§ 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung in Hochschulprüfungen

(1) Die in den Studienplänen vorgeschriebenen Testate sind im Studienbuch regelmäßig zu dokumentieren.

(2) Leistungsnachweise (Scheine) sind schriftliche Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Klausuren, praktischen und/oder mündlichen Prüfungen bzw. alternativen Prüfungsformen studienbegleitend erbracht werden. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in den Modulplänen (Anlage II, Spalte *Abschluss*) festgehalten.

(3) Leistungsnachweise für die geforderten Module können zu Beginn eines Semesters ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, sofern der Fachlehrer dem Studierenden eine besondere Begabung bescheinigt (sogenannte Freischuss-Regelung). Reichen die im Rahmen der Freischuss-Regelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis nicht aus, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(4) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten [LP] nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet. Das Studium umfasst 240 ECTS-Punkte.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

(1) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen und der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Studienleistungen und Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(3) Über die Anrechnung von Studienleistungen, die sich auf Hochschulprüfungen beziehen, entscheidet der Leiter der Studienkommission Schulmusik.

Teil B: Prüfungsordnung**I. Allgemeines****§ 11 Prüfungsausschuss für Hochschulprüfungen**

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und Erfassung der Leistungsnachweise und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus der Reihe der Professoren als Vorsitzender, ein hauptberuflicher Professor und ein weiterer Hochschullehrer sowie der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Bei Fragen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art hat der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen kein Stimmrecht.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 12 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Fachgruppen können hierzu Vorschläge einbringen.

(2) Die Prüfungskommission der Zwischenprüfung sowie der abschließenden Modulprüfungen im Schwerpunktfach, in Gesang und Klavier besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Lehrern des betreffenden Faches, in den abschließenden Modulprüfungen des Faches Ensembleleitung, im Bereich der betroffenen Module im Bereich Musiktheorie und im Fach Schulpraktisches Klavierspiel aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Lehrer des betreffenden Faches. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Leiter der Studienkommission Schulmusik bestimmt. Er darf nicht der Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

(3) Der Prüfungskommission können andere Lehrer angehören, soweit Lehrer nach Absatz 2 nicht in genügendem Ausmaße zu Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(4) Im Rahmen der übrigen Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission aus mindestens einem Prüfer des betreffenden Faches. Er darf auch Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Fach sein.

§ 13 Prüfungsfristen

Der Prüfungsanspruch für den Bachelorteilstudiengang Musik und den jeweiligen Bachelorteilstudiengang an einer Universität erlischt, wenn die Bachelorprüfung im betreffenden Teilstudiengang nicht innerhalb von 14 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person. Der Prüfungsanspruch für den Gesamtbachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien erlischt, wenn die Bachelorprüfung im betreffenden Teilstudiengang nicht innerhalb von 14 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen

- (1) Prüfungen finden in der Regel am Ende eines Semesters statt.
- (2) Die Prüfungsinhalte und die Anforderungen für Leistungsnachweise sind in Anlage II aufgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen ist an das Prüfungsamt zu richten.
- (4) Der späteste Meldetermin ist der 15. Mai bzw. 15. November des Semesters, in dem die jeweilige Prüfung stattfinden soll. Wird der späteste Meldetermin nicht eingehalten, erlischt der Prüfungsanspruch für das jeweilige Semester.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der erforderlichen Mindestanzahl an ECTS-Punkten zu diesem Studienzeitpunkt. Zu einer Prüfung wird grundsätzlich nur zugelassen, wer die entsprechenden Testate nachweisen kann.
- (6) Gegebenenfalls für die Anmeldung zur Prüfung erforderliche Unterlagen müssen bei der Meldung zur Prüfung vollständig eingereicht werden.
- (7) Die Studierenden haben sich zu den vorgesehenen Prüfungen unaufgefordert anzumelden. Auf schriftlichen Antrag kann eine Nachfrist von einem Semester eingeräumt werden. Die Entscheidung über die Einräumung von Nachfristen trifft der Prüfungsausschuss.
- (8) Meldet sich der Studierende zu einer im Studienverlauf vorgesehenen Prüfung nicht an, so ist er verpflichtet, dies im darauf folgenden Semester nachzuholen. Meldet er sich jedoch wieder nicht zur Prüfung an, oder beantragt er auch keine Nachfrist, so erlischt seine Zulassung für den Studiengang. Der Anspruch auf Zulassung zum Studiengang bleibt bestehen, wenn der Studierende die Überschreitung der Frist nicht selbst verschuldet hat.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung in Hochschulprüfungen

- (1) Unbenotete Studienleistungen werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ (dies entspricht mindestens der Note „ausreichend“ [4.0]) oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- (2) Für die Bewertung benoteter Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise werden folgende Noten verwendet:
 - 1 = sehr gut: eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
 - 2 = gut: eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
 - 3 = befriedigend: eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
 - 4 = ausreichend: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
 - 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht entspricht

Halbe Noten (1,5; 2,5; 3,5) sind zulässig.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Sofern in einem Fach oder einem Modulteil Prüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (5) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Berücksichtigung der vergebenen ECTS-Punkte, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Ergibt sich rechnerisch eine Durchschnittsnote, die besser als 1,5 ist, wird die Note 1 gegeben. Bei einer Durchschnittsnote ab 1,5 und besser als 2,5 wird die Note 2 gegeben. Dies gilt entsprechend für Durchschnittsnoten zwischen 2 und 3 und zwischen 3 und 4. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt sich rechnerisch eine Durchschnittsnote, die schlechter ist als 4,0, wird die Leistung mit der Note 5 bewertet.

(7) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16 Bestehen und Nicht-Bestehen, Wiederholungen von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und benoteten Leistungsnachweise mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und die unbenoteten Leistungsnachweise bestanden („mit Erfolg teilgenommen“) sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage II festgelegten Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin abzulegen. Der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(4) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(5) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, der Kandidat ist noch zu einem anderen Studiengang zugelassen.

II. Hochschulprüfungen

§ 17 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung erfolgt bis zum Ende des vierten Semesters. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn des siebten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Zwischenprüfung besteht aus der Prüfung im Schwerpunktfach sowie dem Nachweis bestimmter Leistungen. Die Anforderungen in der Zwischenprüfung sind in Anlage III festgelegt.

(2) Über die Zwischenprüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(3) Das Protokoll muss enthalten:

- Name, Studiengang und Schwerpunktfach des Prüfungskandidaten
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung
- die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission
- das Prüfungsfach
- die Benotung
- Vermerke über besondere Vorkommnisse (z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche u. ä.)

§ 18 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den definierten Modulprüfungen des Künstlerischen Hauptfachs Musik (siehe hierzu § 23) und den Modulprüfungen des wissenschaftlichen Hauptfachs bzw. des Verbreitungsfachs,

2. den Modulprüfungen des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums und dem Nachweis eines dreiwöchigen Orientierungspraktikums,
3. der Bachelorarbeit gemäß § 19.

§ 19 Bachelorarbeit

Die Abschlussprüfung im Schwerpunktfach gilt als Bachelorarbeit.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidat ist vorher zu hören.

§ 21 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die Abschlussprüfungen im Schwerpunktfach sind grundsätzlich hochschulöffentlich, soweit es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Der Rektor kann bei schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht hochschulöffentlich.
- (2) Die anderen Prüfungen sind grundsätzlich nicht hochschulöffentlich.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Nachteilsausgleich für Behinderte

Macht ein Studierender glaubhaft, dass es wegen länger andauernder bzw. ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist immer individuell zu regeln.

§ 23 Ermittlung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Bachelornote setzt sich zusammen aus der Note im Fach Musik, aus der Note im Wissenschaftlichen Fach bzw. Verbreitungsfach und der Note des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums.

(2) Die Note im Wissenschaftlichen Fach errechnet sich nach den Bestimmungen der Universität, an der das Fach studiert wird. Diese Note wird einschließlich der erforderlichen Teilangaben von der Universität an die Hochschule für Musik Karlsruhe übermittelt und dort ins Zeugnis eingetragen.

(3) Die Note im Künstlerischen Hauptfach Musik setzt sich zusammen aus

- der Note im Schwerpunktfach: Abschlussprüfung am Ende des 8. Semesters (Bachelorarbeit),
- der Note im Fach Klavier (wenn nicht Schwerpunktfach): abschließende Modulprüfung,
- der Note im Fach Schulpraktisches Klavierspiel: abschließende Modulprüfung,
- der Note im Fach Gesang (wenn nicht Schwerpunktfach): Modulprüfung am Ende des 8. Semesters,
- der Note im Fach Musiktheorie: Durchschnittsnote sämtlicher Modulprüfungen,
- der Note im Fach Ensembleleitung: Durchschnittsnote der abschließenden Modulprüfungen,
- der Note im Fach Musikwissenschaft: Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen,
- der Note im Fach Musikpädagogik: Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen,
- der Durchschnittsnote aus dem Fach Sprecherziehung und den abschließenden Prüfungen benoteter Wahlmodule.

Für die Ermittlung der Endnote im Künstlerischen Hauptfach Musik zählt die Note im Schwerpunktfach dreifach, alle anderen Noten je einfach.

(4) Die Note des bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten des bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums.

(5) Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Bachelorstudiums zählt die Note im Künstlerischen Hauptfach Musik neunfach, die Note im wissenschaftlichen Hauptfach bzw. Verbreitungsfach fünffach und die Note im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium einfach.

(6) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird das Bachelorzeugnis ausgestellt. Es enthält neben der Gesamtnote die Fachnoten für das Künstlerische Hauptfach Musik, das wissenschaftliche Hauptfach bzw. Verbreitungsfach sowie das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium. Die Gesamtnote und die Fachnoten werden als Dezimalnoten mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Zeugnis werden ferner die fachdidaktischen Module, die in anderen Studienangeboten der Hochschulen erbrachten Studienleistungen sowie das Orientierungspraktikum ausgewiesen. Zudem wird bescheinigt, dass der Bachelorabschluss zum Lehramtstyp 4 (Lehramt an Gymnasien) gemäß den Rahmenvereinbarungen der KMK gehört. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Rektor der Hochschule für Musik Karlsruhe unterzeichnet.

(7) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Prädikat „Sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 24 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

Nach bestandener Bachelorprüfung wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgestellt, auf welcher das Datum des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Music (B.Mus.)“ vermerkt sind. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 25 Diploma Supplement

Die Hochschule erstellt ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module sowie die einzelnen Fachnoten.

§ 26 Ungültigkeit von Hochschulprüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 27 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Zwischen- oder Modulprüfung bzw. einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studiengangs.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten von Hochschulprüfungen

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Übergangsregelungen

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im zweiten, dritten, vierten, fünften oder sechsten Fachsemester befinden, können auf Antrag eine Abschlussprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ablegen. Voraussetzung ist die Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen durch den Leiter der Studienkommission Schulmusik. Hat ein Studierender die Prüfung im Wissenschaftlichen Fach bereits abgelegt, ist ein Wechsel nicht mehr möglich.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt somit erstmals für das Wintersemester 2015/2016. Die bisherige Studien- und Prüfungsordnung für den Modularisierten Studiengang Schulmusik der Hochschule für Musik Karlsruhe gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft, findet jedoch noch Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach dieser Satzung absolvieren.

Karlsruhe, den 09.07.2015

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Prof. Hartmut Höll
Rektor

Anlagen

- I. Studienpläne
- II. Modulpläne
- III. Prüfungsanforderungen Zwischenprüfung